

200 23 157 UV
SCI/GET/SEE

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 17. August 2023

Verwaltungsrichter Schwegler, Kammerpräsident
Verwaltungsrichter Jakob
Gerichtsschreiber Germann

A. _____
vertreten durch Fürsprecher B. _____
Beschwerdeführer

gegen

Suva
Rechtsabteilung, Postfach 4358, 6002 Luzern
Beschwerdegegnerin

C. _____ **Genossenschaft**
Beigeladene 1

D. _____ **AG**
Beigeladene 2

E. _____ **AG**
Beigeladene 3

betreffend Einspracheentscheid vom 8. Februar 2023 (UID: 302-86717.8)



Sachverhalt:

A.

Der ... geborene A. _____ ist als ... im ... tätig (Akten der Suva [nachfolgend Suva bzw. Beschwerdegegnerin], [act. II] 1 S. 2; 17 S. 2). Am 4. Januar 2022 meldete er sich bei der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) rückwirkend per 1. November 2021 für eine selbständige Erwerbstätigkeit an (act. II 1). Die AKB überantwortete die Beurteilung der Statusfrage zu Koordinationszwecken der Suva. Diese wies das Gesuch bezüglich selbständiger Erwerbstätigkeit mit Schreiben vom 20. Oktober 2022 (act. II 16) formlos ab, was sie mit Verfügung vom 8. November 2022 (act. II 18) bestätigte. Darin stellte die Suva fest, A. _____ sei für seine Tätigkeit "... per 1. November 2021 als unselbständigerwerbend zu qualifizieren. Die dagegen von A. _____, vertreten durch Fürsprecher B. _____, erhobene Einsprache (act. II 25) wies die Suva mit Entscheid vom 8. Februar 2023 (act. II 32) ab.

B.

Dagegen liess A. _____ (nachfolgend Beschwerdeführer), weiterhin vertreten durch Fürsprecher B. _____, mit Eingabe vom 2. März 2023 Beschwerde erheben. Er stellt die folgenden Rechtsbegehren:

1. Der Einspracheentscheid vom 8. Februar 2023 der Suva, Versicherungstechnik in der Sache ... sei aufzuheben und es sei der sozialversicherungsrechtliche Status "Selbständigerwerbend" für den Beschwerdeführer zu bestätigen;
2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschwerdegegnerin.

Mit Beschwerdeantwort vom 5. Juni 2023 beantragt die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde.

Mit prozessleitender Verfügung vom 8. Juni 2023 lud der Instruktionsrichter die C. _____ Genossenschaft (Beigeladene 1), die D. _____ AG

(Beigeladene 2) und die E. _____ AG (Beigeladene 3) zum Verfahren bei und gewährte ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Schreiben vom 20. Juni 2023 nahm die Beigeladene 3 Stellung, während sich die Beigeladenen 1 und 2 nicht vernehmen liessen.

Mit Eingaben vom 21. Juli 2023 respektive 24. Juli 2023 reichten die Beschwerdegegenerin bzw. der Beschwerdeführer Schlussbemerkungen ein, wobei beide Parteien an ihren Rechtsbegehren festhalten.

Mit prozessleitender Verfügung vom 31. Juli 2023 stellte der Instruktionsrichter die Schlussbemerkungen den Verfahrensbeteiligten wechselseitig zu.

Erwägungen:

1.

1.1 Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 58 ATSG). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten.

1.2 Angefochten ist der die Verfügung vom 8. November 2022 (act. II 18) bestätigende Einspracheentscheid vom 8. Februar 2023 (act. II 32). Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer betreffend seine Tätigkeit als ... im ... zu Recht als unselbstständig erwerbend qualifiziert hat. Soweit der Beschwerdeführer mit der Begründung, ihm sei durch "die unverhältnismässig lange Untätigkeit der Beschwerdegegnerin" ein Schaden entstanden, Ersatz geltend macht (Beschwerde S. 6, Ziff. 7d), ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, hat die Beschwerdegegnerin über diesen Punkt doch nicht befunden respektive liegt insoweit kein Anfechtungsobjekt vor.

1.3 Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG). Sie beurteilen offensichtlich begründete oder offensichtlich unbegründete Fälle in Zweierbesetzung (Art. 56 Abs. 3 GSOG).

1.4 Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

2.

2.1

2.1.1 Gemäss Art. 1a Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) sind die in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer obligatorisch nach diesem Gesetz versichert. Nach Art. 4 Abs. 1 UVG können sich in der Schweiz wohnhafte Selbstständigerwerbende freiwillig versichern.

2.1.2 Als Arbeitnehmer nach Art. 1a Abs. 1 UVG gilt, wer eine unselbstständige Erwerbstätigkeit im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ausübt (Art. 1 der Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung [UVV; SR 832.202]; vgl. auch Art. 10 ATSG). Selbstständigerwerbend ist, wer Erwerbseinkom-

men erzielt, das nicht Entgelt für eine als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer geleistete Arbeit darstellt (Art. 12 Abs. 1 ATSG).

Wird eine Person in der AHV als unselbstständig erwerbstätig behandelt, gilt sie, von wenigen (und hier nicht interessierenden) Ausnahmen abgesehen (Art. 1a und Art. 2 UVV), auch in der Unfallversicherung als Arbeitnehmerin (Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 19. April 2023, 8C_518/2022, E. 3.1). Entsprechend ist für die Abgrenzung zwischen selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit auf die (insbesondere) im Bereich der AHV entwickelte Rechtsprechung abzustellen.

2.2 Danach beurteilt sich die Frage, ob im Einzelfall selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt, nicht aufgrund der Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien. Entscheidend sind vielmehr die wirtschaftlichen Gegebenheiten. Die zivilrechtlichen Verhältnisse vermögen dabei allenfalls gewisse Anhaltspunkte bieten, ohne jedoch ausschlaggebend zu sein. Als unselbstständig erwerbstätig ist im Allgemeinen zu betrachten, wer von einem Arbeitgeber in betriebswirtschaftlicher bzw. arbeitsorganisatorischer Hinsicht abhängig ist und kein spezifisches Unternehmerrisiko trägt. Die Hauptkriterien zur Bestimmung des Abhängigkeitsverhältnisses im Hinblick auf die Arbeitsorganisation und aus betriebswirtschaftlicher Sicht sind das Weisungsrecht des Arbeitgebers, das Unterordnungsverhältnis des Arbeitnehmers zu diesem und seine Verpflichtung, die ihm anvertraute Aufgabe persönlich zu erfüllen. Ein weiteres Kriterium bildet die Verpflichtung des Arbeitnehmers, seine Dienste regelmässig für denselben Arbeitgeber zu erbringen. Darüber hinaus bedeutet die Möglichkeit des Arbeitnehmers, seine Arbeitszeit zu gestalten, nicht unbedingt, dass es sich um eine selbstständige Tätigkeit handelt. Aus diesen Grundsätzen allein lassen sich indessen noch keine einheitlichen, schematisch anwendbaren Lösungen ableiten. Die Vielfalt der im wirtschaftlichen Leben anzutreffenden Sachverhalte zwingt dazu, die beitragsrechtliche Stellung einer erwerbstätigen Person jeweils unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Weil dabei vielfach Merkmale beider Erwerbsarten zutage treten, muss sich der Entscheid oft danach richten, welche dieser Merkmale im konkreten Fall überwiegen (BGE 146 V 139 E. 3.1 S. 141; SVR 2021 UV Nr. 14 S. 71 E. 3.2).

2.3

2.3.1 Charakteristische Merkmale einer selbstständigen Erwerbstätigkeit sind die Tätigkeit erheblicher Investitionen, die Benützung eigener Geschäftsräumlichkeiten sowie die Beschäftigung von eigenem Personal. Das spezifische Unternehmerrisiko besteht dabei darin, dass die versicherte Person unabhängig vom Arbeitserfolg Kosten des Betriebs zu tragen hat, wie namentlich Unkosten, Verluste, Inkasso- und Delkredererisiko (BGE 122 V 169 E. 3c S. 172; SVR 2009 AHV Nr. 9 S. 34 E. 4.3; AHI 2003 S. 370 E. 3.3).

Bei typischen Dienstleistungstätigkeiten, für deren Ausübung häufig weder besondere Investitionen zu tätigen noch Angestelltenlöhne zu bezahlen sind, tritt das Unternehmerrisiko gegenüber demjenigen der betriebswirtschaftlich-arbeitsorganisatorischen Abhängigkeit vom Auftrag- oder Arbeitgeber in den Hintergrund. Daher kommt der Frage, ob eine arbeitsorganisatorische Integration in dessen Betrieb besteht, entscheidende Bedeutung zu (BGE 146 V 139 E. 5.1 S. 145 und E. 6.2 S. 147; SVR 2020 AHV Nr. 19 S. 60 E. 2.3).

2.3.2 Von unselbstständiger Erwerbstätigkeit ist auszugehen, wenn die für den Arbeitsvertrag typischen Merkmale vorliegen, d.h. wenn die versicherte Person Dienst auf Zeit zu leisten hat, wirtschaftlich vom "Arbeitgeber" abhängig ist und während der Arbeitszeit auch in dessen Betrieb eingeordnet ist, praktisch also keine andere Erwerbstätigkeit ausüben kann. Indizien dafür sind das Vorliegen eines bestimmten Arbeitsplans, die Notwendigkeit, über den Stand der Arbeiten Bericht zu erstatten, sowie das Angewiesensein auf die Infrastruktur am Arbeitsort. Das wirtschaftliche Risiko der versicherten Person erschöpft sich diesfalls in der (alleinigen) Abhängigkeit vom persönlichen Arbeitserfolg oder, bei einer regelmässig ausgeübten Tätigkeit, darin, dass bei Dahinfallen des Erwerbsverhältnisses eine ähnliche Situation eintritt, wie dies beim Stellenverlust eines Arbeitnehmers der Fall ist (BGE 122 V 169 E. 3c S. 172).

3.

3.1 Es ist unbestritten und es steht fest, dass der Beschwerdeführer seit November 2021 als ... im ... tätig ist bzw. seine Arbeitskraft als ... für gewisse Kunden zur Verfügung stellt (act. II 17 S. 2). In der "AHV Anmeldung Selbständigerwerbende" vom 4. Januar 2022 (act. II 1 S. 2-4) gab er zum "Unternehmenszweck" an, "Vermietung als ... in diversen Unternehmen". Angestellte habe er keine, die Buchhaltung erfolge durch einen Treuhänder. Das jährliche Einkommen betrage geschätzt Fr. 80'000.-- (S. 2). Er verfüge über drei Kunden (C. _____ Genossenschaft ... [Beigeladene 1], F. _____ AG ... [bzw. D. _____ AG = Beigeladene 2], G. _____ AG). Die Art der Aufträge bezeichnete der Beschwerdeführer mit "...". Das unternehmerische Risiko liege im Erwerbsausfall; das Inkassorisiko trage er. Weder Unkosten, Unterhaltskosten noch Arbeitsmängel gingen zu seinen Lasten. Zur Arbeitsorganisation gab der Beschwerdeführer an, er trete in eigenem Namen auf, müsse die Arbeiten persönlich ausführen, habe eigenes Briefpapier und erstelle selber Offerten und Rechnungen. Investitionen habe er keine getätigt (S. 3). Gegenüber der Beschwerdegegnerin gab er am 3. März 2022 ferner an, kein eigenes ... zu besitzen (act. II 5). Ein der Beschwerdegegnerin eingereichtes und den Zeitraum vom 1. November 2021 bis 31. Mai 2022 betreffendes Kontoblatt weist "... im Betrag von Fr. 77'977.65 aus (act. II 14 S. 15), die dazugehörigen Kundendaten auf den beigelegten (und nur einen Bruchteil dieses Erlöses dokumentierenden) Rechnungen wurden indes abgedeckt (S. 16-18).

3.2 Die Beschwerdegegnerin hielt im angefochtenen Einspracheentscheid vom 8. Februar 2023 (act. II 32) fest, der Beschwerdeführer leihe sich als ... für das ... aus. Eine grosse Anzahl und Varietät von Arbeit vergebenden Betrieben sei nicht ersichtlich. Er führe ... mit ... durch. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer verschiedene Versicherungen abgeschlossen habe und eine getrennte Buchführung führe sowie diese in die Hände eines Treuhänders übergeben habe, sprächen alleine nicht für das Vorliegen einer selbstständigen Erwerbstätigkeit. Fahre ein ... mit ... eines ... bestimmte Touren, so sei er notwendigerweise an Weisungen des die Arbeit vergebenden Betriebes betreffend Arbeitszeit und Arbeitsort ge-

bunden, auf die Organisation sowie die Mittel des Betriebes und damit auch auf dessen Infrastruktur angewiesen und infolgedessen in dessen Arbeitsorganisation eingegliedert. Dies treffe auch dann zu, wenn der Beschwerdeführer Anfragen für ... ablehnen könnte. Festzuhalten sei daher, dass der Beschwerdeführer weder ein relevantes Unternehmerrisiko zu tragen habe, indem er sich als ... ohne eigenes ... an verschiedene Betriebe ausleihe, noch sei aus den Akten eine arbeitsorganisatorische oder wirtschaftliche Unabhängigkeit zu mehreren und sich abwechselnden Betrieben ersichtlich. In der Folge qualifizierte die Beschwerdegegnerin die Tätigkeit des Beschwerdeführers als unselbstständigerwerbend (E. 3.7 [S. 7 f.]).

3.3 Was der Beschwerdeführer gegen diese in allen Teilen überzeugende Begründung beschwerdeweise einwenden lässt, vermag zu keinem anderen Schluss zu führen:

3.3.1 Soweit er vorbringt, er habe Kapital für den Start der Unternehmung eingesetzt (Beschwerde, S. 4, Ziff. 4, Punkt 1), so findet sich der entsprechende Beleg am angeführten Ort (Akten des Beschwerdeführers [act. I] 15) nicht. Im Übrigen gab der Beschwerdeführer gegenüber der AKB an, keine Investitionen getätigt zu haben (act. II 1 S. 3). Weiter stellt die Form der Buchführung (Beschwerde, S. 4, Ziff. 4, Punkt 2 und 3) kein (massgebliches) Beurteilungskriterium für die Statusfrage (selbstständig/unselbstständig) dar, was ebenso auf den Finanzfluss über eigene Bankverbindungen zutrifft (Beschwerde, S. 4, Ziff. 4, Punkt 4). Ebenso wenig ist der Umstand, dass die Mehrwertsteuer abgerechnet wird (Beschwerde, S. 4, Ziff. 4, Punkt 5; act. I 2), für die Beurteilung des Beitragsstatuts präjudizierend, da im Bereich des Steuerrechts der Abgrenzung zwischen selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit nicht die gleiche Bedeutung zukommt wie bei der sozialversicherungsrechtlichen Beitragspflicht (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; heute BGer] vom 29. Januar 2003, H 118/02, E. 4.2). Ferner bezweckt die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID; Beschwerde, S. 4, Ziff. 4, Punkt 6; act. I 3) allein die Vereinfachung des Austauschs zwischen Unternehmen und Behörden (vgl. <www.bfs.admin.ch> ->Register ->Unternehmensregister ->Unternehmens-Identifikationsnummer UID) und es lässt sich daraus kein Rückschluss auf die Statusfrage ziehen. Im Wei-

teren kann der Beschwerdeführer aus dem Abschluss diverser privatrechtlicher Versicherungsverträge (Beschwerde, S. 4, Ziff. 4, Punkte 7-10; act. I 4-6) – betreffend act. I 16 wurde im Übrigen entgegen der beschwerdeweisen Angaben kein Beweismittel eingereicht – nichts zu seinen Gunsten ableiten, ist doch nicht ersichtlich und wird auch nicht dargetan, dass seitens der Versicherungsgesellschaften die Qualifikation als Selbstständigerwerbender geprüft worden wäre, abgesehen davon, dass diese auch nicht befugt und kompetent wären, für die Sozialversicherungsträger verbindliche Festlegungen vorzunehmen. Dasselbe trifft auf die Mitgliedschaft beim Verband H._____ zu (Beschwerde, S. 4, Ziff. 4, Punkt 11; act. I 7 f.; vgl. <www.routiers.suisse> -> Mitglied werden). Selbst wenn die Begründung der entsprechenden Rechtsverhältnisse eine "vorfrageweise" Einschätzung der Statusfrage voraussetzte, vermöchte dies demnach in keiner Weise die ausschliesslich nach Massgabe öffentlichrechtlicher und namentlich sozialversicherungsrechtlicher Normen zu beurteilende sowie aufgrund eines Verwaltungsakts durch eine hoheitlich handelnde Behörde zu entscheidende Statusfrage zu präjudizieren.

3.3.2 Was sodann die Vorbringen auf Seite 4 f. der Beschwerde (Ziff. 5) anbelangt, so ergibt sich was folgt:

Der Beschwerdeführer macht geltend, mit vier Hauptkunden (C._____ Genossenschaft ... [Beigeladene 1], D._____ AG [Beigeladene 2], E._____ AG [Beigeladene 3] und "G._____ AG") sowie nicht namentlich genannten "diversen Kleinkunden" in der Zeit vom 1. November 2021 bis 31. Dezember 2022 einen Umsatz auf ...leistungen in der Höhe von Fr. 152'702.50 erwirtschaftet zu haben (Beschwerde, Ziff. 5, Punkte 1 und 2). Was den behaupteten Bruttoerlös anbelangt, so kann offen bleiben, ob dieser mit dem ins Recht gelegten Dokument act. I 9a hinreichend erstellt ist. Denn sämtliche den vorliegend massgeblichen Zeitraum ab dem 1. November 2021 betreffenden Unterlagen des Beschwerdeführers ergeben weder Rechnungsstellungen an die "G._____ AG" (gemäss zefix existiert nur eine I._____ AG) oder an andere Unternehmen im Sinne der "diversen Kleinkunden". Einzig an die C._____ Genossenschaft ..., die D._____ AG und die E._____ AG wurden Rechnungen gestellt (act. I 10). Diese wurden im vorliegenden Beschwerdeverfahren beigeladen

und es wurde ihnen die Möglichkeit gewährt, zur Sache Stellung zu nehmen. Davon hat allein die Beigeladene 3 mit Schreiben vom 20. Juni 2023 Gebrauch gemacht. Danach sei der Beschwerdeführer vom 1. Mai bis 31. Oktober 2021 bei ihr als Mitarbeiter ... angestellt gewesen (vgl. auch Akten der Beigeladenen 3 [act. III] 2). Nach Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses habe er gelegentlich Aufträge erhalten, mit einem ihrertouren zu fahren (vgl. act. III 3). Dabei habe der Beschwerdeführer seine Arbeitskraft, jedoch kein Material zur Verfügung gestellt. Für diese Tätigkeit bestehe kein Vertrag und keine schriftliche Vereinbarung. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung liessen sich mit denen eines Angestellten vergleichen. Diese Darstellung wurde vom Beschwerdeführer nicht bestritten (vgl. dessen Eingabe vom 24. Juli 2023). Dass sich die Verhältnisse in Bezug auf die übrigen vom Beschwerdeführer genannten Kunden – namentlich hinsichtlich der Beigeladenen 1 und 2 – wesentlich anders präsentieren, ergibt sich weder aus den im Verwaltungsverfahren noch im Gerichtsverfahren eingereichten Akten, zumal der Beschwerdeführer nicht über ein eigenes ... verfügt (vgl. E. 3.1 vorne). Insbesondere macht er in seiner Stellungnahme vom 24. Juli 2023 nichts Entsprechendes geltend, indem er etwa Dokumente eingereicht hätte, welche in Bezug auf die übrigen genannten Kunden auf eine anderweitige Arbeitsorganisation deuteten. Vor diesem Hintergrund weist die Beschwerdegegnerin in ihren Schlussbemerkungen vom 21. Juli 2023 zu Recht darauf hin, dass wenn eine Tätigkeit mit dem bisherigen Arbeitgeber von bedeutendem Umfang ausgewiesen ist, an die Anerkennung des Status als Selbstständigerwerbender in Bezug auf diese Tätigkeit erhöhte Anforderungen zu stellen sind (Entscheid des BGer vom 5. Juli 2011, 9C_1062/2010, E. 7.4; UELI KIESER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHVG, 4. Aufl., 2020, Art. 5 N. 12). Ist dem Dargelegten entsprechend eine weitgehende arbeitsorganisatorische Integration gegeben, scheidet die Annahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit aus (vgl. E. 2.2 f. vorne).

Daran ändern auch die weiteren beschwerdeweisen Vorbringen unter Ziff. 5 nichts: So ist es für die Statusfrage bei gegebener Tatsachenlage nicht erheblich, wie der Beschwerdeführer seine Kundenbeziehungen vertraglich regelt, so etwa hinsichtlich der Haftungsfrage oder der Rechnungsstellung (Beschwerde, Ziff. 5, Punkte 3 und 4), sind doch zivilrechtliche Verhältnisse

nicht ausschlaggebend (vgl. E. 2.2 vorne). Im Übrigen gab der Beschwerdeführer gegenüber der AKB an, Arbeitsmängel gingen nicht zu seinen Lasten (vgl. act. II 1 S. 3). Weiter erfolgte die in der Beschwerde geltend gemachte Akquisition von Neukunden per August 2023 (Ziff. 5, Punkt 5) und somit ausserhalb des vorliegend massgeblichen Beurteilungszeitraums bis zum angefochtenen Einspracheentscheid vom 8. Februar 2023 (vgl. BGE 131 V 242 E. 2.1 S. 243, 130 V 138 E. 2.1 S. 140). Akquisition bedeutet vorliegend zudem, dass der Beschwerdeführer Unternehmen finden muss, die ihn wie Festangestellte oder auf Abruf angestellte Arbeitnehmer auf ihren ... einsetzen. Die Akquisition der ...aufträge ist ausschliesslich Sache der Unternehmen.

3.3.3 Schliesslich ist es entgegen dem Beschwerdeführer (Beschwerde, S. 5 f., Ziff. 7a) nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin zur Begründung des angefochtenen Einspracheentscheids (u.a.) auch die Ziffern 4087 – 4089 der Wegleitung des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO (WML) berücksichtigte (act. II 32 E. 2.6 S. 4), zumal die genannten Ziffern eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben (vgl. E. 2.2 f. vorne) darstellen (BGE 147 V 79 E. 7.3.2 S. 82, 146 V 224 E. 4.4.2 S. 228). Was sodann den pauschalen Einwand betrifft, die Einstufung als Unselbstständigerwerbender verstosse mangels gesetzlicher Grundlage gegen die Wirtschaftsfreiheit (Beschwerde, S. 6, Ziff. 7b; Art. 94 der Bundesverfassung [BV; SR 101]), so trifft dies mit Blick auf die dargelegten Rechtsgrundlagen offensichtlich nicht zu (vgl. E. 2.2 f. vorne); im Übrigen kann auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Einspracheentscheid verwiesen werden (act. II 32 E. 4.3 S. 9). Schliesslich ist auch nicht ersichtlich, inwiefern das Verhalten der Beschwerdegegnerin eine gestützt auf Art. 5 Abs. 3 BV (Treu und Glauben) vom materiellen Recht abweichende Beurteilung der Statusfrage zu begründen vermöchte (Beschwerde, S. 6, Ziff. 7c). Insbesondere musste der Beschwerdeführer aufgrund der Verlautbarungen der Beschwerdegegnerin von Anbeginn des Verwaltungsverfahrens weg und stets damit rechnen, sozialversicherungsrechtlich als Unselbstständiger qualifiziert zu werden (vgl. act. II 5; 10; 17 S. 2). Dass es zu (nicht erheblichen) Verzögerungen bei der Abklärung des Sachverhalts kam, ist sodann auch dem Verhalten des Beschwerdeführers bzw. dessen Rechts-

vertreterers zuzuschreiben (vgl. act. II 13 S. 1). Ein Verstoss der Beschwerdegegnerin gegen den Grundsatz von Treu und Glauben ist nicht auszumachen.

3.4 Zusammenfassend hat die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer für seine Tätigkeit "... per 1. November 2021 zu Recht als unselbstständigerwerbend qualifiziert und der angefochtene Einspracheentscheid vom 8. Februar 2023 erging zu Recht. Die dagegen erhobene Beschwerde ist als offensichtlich unbegründet abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

4.

4.1 Das vorliegende Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 61 Ingress ATSG i.V.m. Art. 102 ff. VRPG und Art. 1 des Dekrets vom 24. März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [Verfahrenskostendekret; VKD; BSG 161.12]; vgl. auch BBI 2018 1639). Die Verfahrenskosten bestehen aus einer Pauschalgebühr (Art. 103 Abs. 1 Satz 1 VRPG). Die Behörde setzt die Gebühr gestützt auf die gesetzliche Gebührenordnung nach pflichtgemäsem Ermessen fest (Art. 103 Abs. 2 VRPG). Die Gebühren für die Beurteilung von Streitigkeiten durch das Verwaltungsgericht betragen auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts Fr. 200.-- bis Fr. 2'500.-- (Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Art. 51 lit. e VKD).

Die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 800.--, werden entsprechend dem Ausgang des Verfahrens dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt und dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe entnommen.

4.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht weder für den unterliegenden Beschwerdeführer noch für die obsiegende Beschwerdegegnerin ein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 1 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG; BGE 126 V 143 E. 4a S. 150).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Die Verfahrenskosten von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe entnommen.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Zu eröffnen (R):
 - Fürsprecher B. _____ z.H. des Beschwerdeführers
 - Suva
 - C. _____ Genossenschaft (Beigeladene 1)
 - D. _____ AG (Beigeladene 2)
 - J. _____ (Beigeladene 3)
 - Bundesamt für Gesundheit

Zur Kenntnis:

- Ausgleichskasse des Kantons Bern, Abteilung Beiträge und Zulagen,
Chutzenstrasse 10, 3007 Bern

Der Kammerpräsident:

Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.